

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und Kapeller Architektur.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von Kapeller Architektur ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

### **2.) Angebote, Nebenabreden**

- a) Enthält eine Auftragsbestätigung von Kapeller Architektur Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- b) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### **3.) Auftragserteilung**

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Kapeller Architektur, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Kapeller Architektur verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Kapeller Architektur kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Kapeller Architektur ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 14 Tagen zu widersprechen.

### **4.) Gewährleistung und Schadenersatz**

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von Kapeller Architektur innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Kapeller Architektur hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachfrau zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

### **5.) Rücktritt vom Vertrag**

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von Kapeller Architektur mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch Kapeller Architektur unmöglich macht oder erheblich behindert, ist Kapeller Architektur zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist Kapeller Architektur zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Kapeller Architektur erbrachten Leistungen zu honorieren.

### **6.) Honorar, Leistungsumfang**

- a) Sämtliche Honorare sind in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Werden Arbeiten beauftragt, welche im Angebot nicht enthalten sind, kommen diese separat zu einem vorab bekannt gegebenen Stundensatz zur Verrechnung. Kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde. Dabei gelten folgende Stundensätze: Geschäftsführung € 125,-, Diplomingenieur € 90,-, Technischer Zeichner € 55,-.
- e) Die Nebenkosten werden mit 5% der Honorarsumme verrechnet.

## **7.) Zahlungsbedingungen**

- a) Zahlungsziel: Kapeller Architektur ist berechtigt, ihre Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten, zu stellen. Wenn nicht anders angegeben, so sind Teilrechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen, die Schlussbonarnote innerhalb von 7 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungsdatum, ohne Abzug fällig.
- b) Verzugszinsen: Bei Zahlungsverzug ist Kapeller Architektur ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in zumindest gesetzlicher Höhe + 5% zu verrechnen.
- c) Mahnspesen: Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber die für Kapeller Architektur entstehenden Mahnspesen und die in Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die Kapeller Architektur aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten, etc. vom Schuldner zu ersetzen.

## **8.) Geheimhaltung**

- a) Kapeller Architektur ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Kapeller Architektur ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist Kapeller Architektur berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk mit Fotos und Plänen gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

## **9.) Schutz der Pläne**

- a) Kapeller Architektur behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei Kapeller Architektur verwahrt.
- b) Jede Nutzung - insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung - der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Kapeller Architektur zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft Kapeller Architektur keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber hat Kapeller Architektur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Kapeller Architektur übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.
- c) Kapeller Architektur ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von Kapeller Architektur anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat Kapeller Architektur Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von Kapeller Architektur genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

## **10.) Rechtswahl, Gerichtsstand**

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Kapeller Architektur kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Kapeller Architektur vereinbart.